

6. Nachtrag

zum

Vertrag über Durchführung und Abrechnung der vertragsärztlichen Versorgung

in Notfällen vom 13.03.2006 in der jeweils gültigen Fassung

gemäß § 105 Abs. 1b SGB V

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Vertrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

Die Vertragspartner vereinbaren in diesem Nachtrag mit Wirkung ab dem 01.11.2022 die nachfolgenden Ergänzungen:

In Anlage 5 (Fördervereinbarung) wird in § 6 (Sonstiges) nach Absatz 2 der nachfolgende Absatz angefügt:

„Dabei sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass strukturelle Veränderungen des Notdienstes nicht zwingend zu einer (auch anteiligen) Reduktion der Förderbeträge führen.“

Hamburg, den 11.10.2022

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg